

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 140 ff. LVwG für die Herstellung der Durchgängigkeit an der Alsterschleuse Wulksfelde an der Alster bei Stationierung 29+970.

A.

Die Gemeinde Tangstedt - Der Bürgermeister - (Gemeinde) hat bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn (UWB) den Ausbau der Alster – die Herstellung Durchgängigkeit beantragt. Die UWB beabsichtigt daher im Planfeststellungsverfahren das Anhörungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 140 ff. LVwG durchzuführen.

Die Alster kreuzt etwa bei Alster-km 27,5 die Gemeindestraße „Wulksfelder Weg“, unter der die Alsterschleuse Wulksfelde liegt. Der betroffene Unterlauf der Alster ist als sandgeprägter Tieflandbach eingestuft und gehört zum Wasserkörper al_05. Da die ökologische Durchgängigkeit in der Sohle der Wulksfelder Schleuse durch ein 0,5 m hohes Absturzbauwerk eingeschränkt ist, sollen im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) wasserbauliche Maßnahmen ergriffen werden, die das ökologische Potenzial verbessern.

Der Ersatz der Alsterschleuse Wulksfelde hat das Ziel die fischökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Dafür müssen die ökologischen Bedingungen (Fließgeschwindigkeiten bei den Abflüssen Q_{30} und Q_{330} und ein durchgehendes Sohls substratband) im Kreuzungsbauwerk geschaffen werden. Die Sohlschwelle im bestehenden Bauwerk ist hierzu zu entfernen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende (technische) entscheidungsrelevante Unterlagen: Erläuterungsbericht 2020, relevante Pläne und fachtechnische Dokumentation (Straßenplanung, Hydraulik, Baugrunduntersuchung, Artenschutzbeitrag etc.)

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

| | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| vom 23.03.2020 | bis 23.04.2020 | in (Auslegungsort, Anschrift) Amtsverwaltung Itzstedt, Se- geberger Straße 41, 23845 Itz- stedt – Zimmer EG 16 |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

aus. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Haderup unter (04535) / 509 440 oder per Email an

B.

B. 1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 08.05.2020** bei der Amtsverwaltung Itzstedt oder bei der Anhörungsbehörde (Kreis Stormarn, Der Landrat, Wasserbehörde, Mommensenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungsfrist wurde gemäß § 140 Abs. 4 Satz 2 LVwG auf zwei Wochen reduziert. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG **ausgeschlossen**, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

B. 2. Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollte ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

B. 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

B. 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. 5. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (UWB) entschieden.

B. 6. Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch die UWB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Planunterlagen bei.

Bekanntgemacht am 19.03.2020 durch die Amtsverwaltung Itzstedt
Gemeinde Tangstedt, Der Bürgermeister
Jürgen Lamp